

Anlage zur Standanmeldung / Ausstellervertrag

1 **Standaufbau /Verkaufszeiten**

1.1 Halloweenmarkt

Der Aufbau kann am Dienstag den 31.10.2023 ab 11.00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 14.00 Uhr abgeschlossen sein.

Mit dem Abbau darf nicht vor 22:00 Uhr begonnen werden, außerdem muss er um 24:00 Uhr beendet sein.

1.2 Weihnachtsmarkt

Der Aufbau kann am Sonntag den 03.12.2023 ab 08.00 Uhr erfolgen und muss spätestens um 10.00 Uhr abgeschlossen sein.

Mit dem Abbau darf nicht vor 18:00 Uhr begonnen werden, außerdem muss er um 24:00 Uhr beendet sein.

Berücksichtigungen von Standplatzwünschen werden vom Werbering gerne entgegen genommen. Es besteht jedoch seitens des Ausstellers kein Rechtsanspruch auf einen besonderen Standplatz. Der Werbering ist jederzeit berechtigt, dem Aussteller einen anderen Stellplatz zuzuweisen.

2 **Zahlungsbedingungen**

2.1 Bedingungen

Der Teilnehmer erhält 4 Wochen vor der Veranstaltung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr zugeschickt und hat den Rechnungsbetrag fristgerecht auf das folgende Konto zu überweisen:

Sparkasse Krefeld IBAN: DE53 3205 0000 0005 0234 03

Die entsprechenden Teilnahmegebühren sind der Anmeldung zu entnehmen.

Gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet, sollte der Aussteller nicht erscheinen und/oder wetterbedingt nicht anreisen.

2.2 Kaution

Es wird eine Kaution je Markt in Höhe von 50,-€ erhoben. Diese wird zusammen mit den Standgebühren 4 Wochen vor dem jeweiligen Markt in Rechnung gestellt. Ihr erhaltet die Kaution innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende zurücküberwiesen. Die Kaution dient als Sicherheit für folgende Dinge:

- Verkauf/Teilnahme bis zum vereinbarten Marktende, ohne vorherigen Abbau des Standes
- Der Standplatz muss am Marktende besenrein übergeben werden
- Es dürfen nur die oben genannten Produkte angeboten und verkauft werden
- Die Einhaltung der Vereinbarungen, Vorgaben und Verordnungen mit dem Anrather Werbering, der Stadt und dem Ordnungsamt (z.B. Brandschutzmaßnahmen, Einhaltung der Notfallwege, eventuelle Infektionsschutzmaßnahmen)

Bei Verstoß gegen die oben genannten Punkte, wird die Kautions einbehalten. Zusätzlich führt ein Verstoß der genannten Punkte unter Umständen zum Ausschluss für zukünftige Märkte.

3 Stände / Standflächen

3.1 Sicherheit des Standes

Der Aussteller ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Es darf keine Behinderung oder Gefährdung von seinem Stand ausgehen. Der Werbering wird von jeglicher Haftung freigestellt.

3.2 Rettungswege

Folgeleistung von Anordnungen und Freihaltung von Rettungswegen
Standflächen sind nach Anweisung des Werberings zu belegen. Es muss während der gesamten Veranstaltungsdauer sichergestellt sein, dass ein ausreichender Platz für die Rettungswege von Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist. Die Einhaltung wird an den jeweiligen Tagen durch die Feuerwehr kontrolliert. Der Aussteller ist verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Es darf **ausschließlich** innerhalb der markierten Flächen aufgebaut werden. Die Aufbauten dürfen inklusive Klappe die roten Randsteine nicht überschreiten, weitere Informationen finden Sie in der angehängten Datei „Rote Randsteine“.

3.3 Strom

Ausreichendes Anschlusskabel (min. 50m Kabeltrommel) ist mitzubringen. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung von Besuchern ausgeschlossen ist. Strom haben wir an zentralen Stellen zur Verfügung gestellt.

3.4 Wasser

Für eine Wasserentnahme an den zentralen Hydranten sind die trinkwasserkonformen blauen Schläuche zu nutzen, diese sind von Ihnen in entsprechender Länge und Menge mitzubringen. Die Schläuche sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung von Besuchern ausgeschlossen ist.

3.5 Parkplätze

Folgende Parkplätze können im näheren Umfeld für das Abstellen der Fahrzeuge angefahren werden:

- Kirmesplatz / Martinsplatz an der Viersener Straße (ideal für LKWs)
- Parkplatz Netto Marken Discount Raifeisenstraße
- Parkplatz Auf dem Sand / Sassengasse

3.6 Lebensmittel

Bei Ausgabe von Lebensmitteln muss auf die Lebensmittelverordnung und Trinkwasserverordnung geachtet werden. (Siehe Anlagen)

3.7 Alkoholausschank

Stände mit Alkoholausschank benötigen eine Schankerlaubnis. Diese ist über die Stadt Willich zu beantragen. Ansprechpartnerin ist **Frau Heitmeyer, Telefon 02154-949668**

3.8 Abgabe von Speisen, Getränken und Kostproben

Es findet ggf. eine Kontrolle durch uns und das Gesundheitsamt statt. Bei Verstößen kann der Stand geschlossen werden. Einweggeschirr ist nicht zulässig.

3.9 Betreiben von Gasflaschen

Betreiber von Ständen mit Gasflaschen (Kochen, Kühlen, Heizen) haben darauf zu achten, dass diese sachgerecht gelagert und betrieben werden. Dies wird durch das Ordnungsamt kontrolliert. Gewerbliche Betreiber müssen eine Schlauchbruchsicherung installiert haben und die Prüfbescheinigung vorlegen können. Eine thermische Abschaltung ist erforderlich.

3.10 Bereithalten von Feuerlöscheinrichtungen

Alle Anbieter von Speisen und/oder Getränken die diese erhitzen, erwärmen oder warmhalten und dieses durch Gerätschaften erreichen, die durch Strom, Gas oder andere brennbare Gemischen betrieben werden, müssen mindestens einen Feuerlöscher der Klasse PG6 bereithalten.

3.11 Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb seines Standes entstehen oder auf ihn zurück zu führen sind. Die Haftung

erstreckt sich auch auf Schäden seiner Erfüllungsgehilfen, auch wenn diese nicht im Interesse des Ausstellers handeln. Die gesamtschuldnerische Haftung in diesem Fall gilt als anerkannt.

4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Beispiel für das Aussehen der „rot gepflasterten Randsteine“

